

Anlage zur Friedhofsatzung vom 13.04.2011 (Gebührenverzeichnis)

§ 1 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen ab	01.06.2011 Euro	01.01.2013 Euro
1. für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen gem. § 4 der Friedhofsatzung	70,00	70,00
2. für die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	24,00	24,00
3. für die Zustimmung zum Ausgraben von Leichen und Gebeinen	35,00	45,00
4. für die Bekanntgabe	35,00	35,00

§ 2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen ab	01.06.2011 Euro	01.01.2013 Euro
1. Bestattungsgebühren		
1.1 in einem Reihengrab oder Rasenreihengrab für die Bestattung von Personen von mehr als 10 Jahren	800,00	800,00
1.2 in einem Reihengrab für die Bestattung von Personen unter 10 Jahren	500,00	500,00
1.3 für die Bestattung in einem Wahlgrab	890,00	890,00
1.4 in einem Wahlgrab, Tiefbestattung	920,00	920,00
1.5 für die Beisetzung von Urnen in einem Urnengrab oder Rasenurnengrab	320,00	320,00
1.6 für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	150,00	150,00
2. Grabnutzungsgebühren		
2.1 Überlassung eines Reihengrabes		
2.1.1 für Personen von mehr als 10 Jahren	700,00	900,00
2.1.2 für Personen unter 10 Jahren	200,00	300,00
2.1.3 für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	200,00	300,00
2.1.4 Urnenreihengrab	500,00	700,00
2.1.5 anonymes Urnengrab	800,00	1.300,00
2.1.6 Rasenreihengrab	2.500,00	2.500,00
2.1.7 Rasenurnengrab	1.300,00	1.300,00
2.2 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für Wahlgräber		
2.2.1 Schmaltiefgrab, zweistellig	2.000,00	2.400,00
2.2.2 Breitgrab, vierstellig	3.000,00	3.600,00
2.2.3 Urnengrab	900,00	1.500,00
2.3 Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Jahr		
2.3.1 Schmaltiefgrab, zweistellig	100,00	120,00
2.3.2 Breitgrab, vierstellig	150,00	180,00
2.3.4 Breitgrab, sechsstellig	200,00	220,00
2.3.5 Urnengrab	60,00	100,00
Angefangene Jahre werden voll gerechnet.		
2.4 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener		
i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsatzung		
Zuschlag zu Nrn. 2.1.1. bis 2.3.5.		50 %

§ 3 Gebühren für sonstige Leistungen

Die Gebühren betragen ab	01.06.2011 Euro	01.01.2013 Euro
1. Nutzung einer Trauerhalle	300,00	350,00
2. Nutzung einer Kühlzelle pro Tag	20,00	25,00

§ 4

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

§ 5

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.06.2011 bzw. 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 15.12.2009 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 21.04.2011
Marsch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.